

Bekanntmachung

Das Bundesversicherungsamt hat mit Bescheid vom 06.07.2011 den 3. Nachtrag zur Satzung der pronova BKK genehmigt. Der Satzungsnachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er bezieht sich auf:

§ 15 Leistungen

Der Wortlaut des Satzungsnachtrages wird ab dem 20.07.2011 im Internet unter www.pronovabkk.de bekannt gemacht. Die vollständige Satzung der pronova BKK kann an gleicher Stelle im Internet eingesehen werden. Sie wird auch auf Wunsch übersandt oder in den Geschäftsstellen ausgehändigt.

Ludwigshafen, 13.07.2011

pronova BKK

gez. Röminger

Vorsitzender des Vorstandes



3. Nachtrag zur Satzung der pronova BKK

Artikel I:

Inhalt des Satzungsnachtrages

In § 15 Abs. IV Nr. 1 Satz 2 werden die Worte "schriftlich zu informieren" durch die Worte "**in Kenntnis zu setzen**" ersetzt. In Nr. 3 werden hinter dem Wort "Rechnungen" die Worte "**und durch die ärztliche Verordnung**" eingefügt.

Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

"Der Versicherte ist mindestens für ein Kalendervierteljahr an die Wahl der Kostenerstattung und eine eventuelle Beschränkung auf einen oder mehrere Leistungsbereiche gebunden. Er kann die Wahl der Kostenerstattung jederzeit beenden, sofern er mindestens ein Kalendervierteljahr teilgenommen hat. Die Teilnahme endet frühestens mit dem Zeitpunkt, mit dem die Betriebskrankenkasse davon Kenntnis erhält."

In Nr. 6 wird die Zahl "7,5" durch die Zahl "5" ersetzt; die Worte "**und fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfung**" werden gestrichen. Hinter dem Wort "Verwaltungskosten" wird ein Komma gesetzt und "**höchstens 40,00 EUR**" eingefügt.

In § 15 V wird die Überschrift wie folgt neu gefasst:

"V. Leistungen in Mitgliedstaaten der EU, anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz"

In Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils die Formulierung "**anderen Staaten, in denen die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeiter und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- oder abwandern, anzuwenden ist,**" durch die Formulierung "**einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz**" ersetzt.

Hinter § 15 VI wird § 15 VII angefügt. § 15 VII erhält folgenden Wortlaut:

"VII. Kostenerstattung Wahlarzneimittel

1. Versicherte können unter den Voraussetzungen von § 129 Abs. 1 SGB V ein anderes Arzneimittel gegen Kostenerstattung erhalten als dasjenige,
 - a) für das die BKK eine Vereinbarung nach § 130a Abs. 8 SGB V geschlossen hat oder
 - b) das gemäß § 129 Abs. 1 Satz 4 SGB V abzugeben wäre.

Die Betriebskrankenkasse erstattet dem Versicherten die Kosten im Einzelfall nach §§ 13 Abs. 2, 129 Abs. 1 SGB V. Eine Mindestbindungsfrist für die Wahl der Kostenerstattung besteht nicht.

2. Zur Erstattung sind die spezifizierten Rechnungen und die Verordnung vorzulegen.
3. Anspruch auf Erstattung besteht höchstens in Höhe der Vergütung, die die Betriebskrankenkasse bei Erbringung als Sachleistung zu tragen hätte, jedoch nicht auf mehr als die tatsächlichen Kosten. Etwaige höhere Kosten, die mit der Wahl eines anderen Arzneimittels anfallen, muss der Versicherte selbst tragen. Die Abschläge für die der Betriebskrankenkasse entstehenden Mehrkosten werden pauschaliert. Vom Rechnungsbetrag werden 10 v. H. als Abschlag für die höheren Kosten im Vergleich zur Abgabe eines Rabattarzneimittels, weitere 27,5 v. H. als Abschlag für entgangene Vertragsrabatte, weitere 10 v. H., mindestens 5,00 EUR, höchstens 10,00 EUR, jedoch nicht mehr als die Kosten des Mittels, als Zuzahlungen nach § 61 SGB V sowie von dem verbleibenden Betrag 5 v. H., höchstens 40,00 EUR für Verwaltungskosten nach § 13 Abs. 2 Satz 9 SGB V abgezogen.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.07.2011 in Kraft.



Der Vorsitzende des Verwaltungsrates



Der Vorstandsvorsitzende

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat beschlossene 3. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 06. Juli 2011

II 3 – 59751.0 - 1150/2010

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag



(Beckschafer)